

Satzung des Hospizdienstes Uecker-Randow e.V.

P r ä a m b e l

Die Hospizbewegung bejaht das Leben.
Sie macht es sich zur Aufgabe,
Menschen in der letzten Phase ihres
Lebens zu unterstützen und zu begleiten,
damit sie in dieser Zeit so bewusst und
friedlich wie möglich leben können.

Die Hospizbewegung will den Tod weder
beschleunigen noch hinauszögern.
Sie lebt aus der Hoffnung und Überzeugung,
dass sich Betroffene und ihr soziales Umfeld
geistig und spirituell auf den Tod vorbereiten
können, dass sie bereit sind, ihn anzunehmen.
Voraussetzung dafür ist, dass angemessene Pflege,
Behandlung und Palliativmedizin gewährleistet
sind und es gelingt, eine Gemeinschaft von
Menschen zu bilden, die sich der Bedürfnisse
von Schwerkranken annimmt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Hospizdienst Uecker-Randow e.V.

Er hat den Sitz in Pasewalk und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und politisch unabhängig.

§ 2 Der Zweck

1. Der Verein orientiert sich an den Ideen, der in England und Kanada entstandenen Hospizbewegung und ihren humanen, nicht auf der Sterbehilfe sondern auf Kranken- und Sterbebegleitung gerichteten Ziele. Dies bedeutet die umfassende Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden entsprechend ihren körperlichen, geistigen, seelischen, spirituellen und sozialen Bedürfnissen. Alle Maßnahmen berücksichtigen die Würde der Betroffenen und ihr Recht auf Selbstbestimmung. Die Betreuung schließt Angehörige und Trauernde mit ein.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Fortbildung im Bereich der Hospizarbeit zu fördern. Er will für die Vorstellung und die Möglichkeiten palliativer und finaler Krankenbetreuung werben und die Entwicklung und Verbesserung entsprechender Behandlungsmöglichkeiten fördern. Dies geschieht auch durch Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sowie durch Fortbildungsangebote an Personen und Einrichtungen, die für die Pflege und Versorgung kranker Menschen zuständig sind.
3. Eine Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden, Einrichtungen und Kommunalverwaltungen ist im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen möglich.